

1841 (Gesetzsammlung 1841. St. 11. Nr. 33. S. 163.) auf höchsten Befehl Serenissimi hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 7. September 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.  
gez. v. Kettelhubt.

### **N. XXIX. Verordnung**

der Fürstl. Regierung wegen der Verhütung von Feuergefahr bei Vertilgung der Ratten durch Phosphor, vom 13. Sept. 1842.

(Wochenbl. 1842. St. 37.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die als Mittel zu Vertilgung von Ratten und andern dergleichen Ungeziefer gebraucht werdende Phosphormischung, wenn solche trocken und namentlich in der Form von Kugeln angewendet wird, leicht feuergefährlich werden kann, so wird hiermit der Verkauf der Phosphermischung zu dem gedachten Zwecke in trockenem Zustande untersagt, und verordnet, daß dieses Mittel nur in flüssigem Zustande verkauft und angewendet werden darf.

Rudolstadt, den 13. Sept. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Regierung.  
Hönniger.

H. H. Bianchi.